

- b) für das Projekt bis zu 65%
- c) für die Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen und Projekt in einer Phase bis zu 15 % mehr als gemäß Buchst. b
- d) für die Autorenkontrolle, entsprechend dem Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zu 10 %
2. bei Leistungen der Elektroingenieure sowie Ingenieure für Heizung und sanitäre Anlagen (Haustechnik):
- a) für die Vorbereitungsunterlagen einschließlich Varianten und Studien bis zu 40%
- b) für das Projekt bis zu 30%
- c) für die Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen und Projekt in einer Phase bis zu 60%.
- (4) Die Teilgebühren gemäß den Absätzen 1 bis 3 können nur bei vollständigen Leistungen berechnet werden. Bei Teilleistungen sind die Gebührenanteile in Anlehnung an die Prozentsätze des § 17 der GOA bzw. der Ziff. 14 der GOI zu ermitteln und vertraglich zu vereinbaren. Das gilt nicht für Leistungen gemäß § 4.

§4

Bei Reparaturen und Instandsetzungen sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

1. für bauwirtschaftliche Unterlagen (Massenberechnungen, Leistungsverzeichnis und Kostenplan) 10%
2. für Ansichtszeichnungen für Fassadengestaltung 10%,
bezogen auf die Bausumme der Fassadengestaltung
3. für Ausführungsunterlagen für Fassadengestaltung und sonstige Instandsetzungen 10—30 %, bezogen auf die Bausumme der jeweiligen Entwurfsleistung (z. B. gesamte Fassadengestaltung).

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 19. November 1963 über die Abrechnung von Projektierungsleistungen zugelassener privater Architekten und Ingenieure* außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1967

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

* (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11/12)

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung
zur Errichtung des Instituts für Textilmaschinen**

vom 15. Januar 1968

§ 1

Die Anordnung vom 17. Dezember 1956 über die Errichtung des Instituts für Textilmaschinen (GBl. II 1957 S. 2) wird aufgehoben.

§ 2

Der Generaldirektor der WB Textilmaschinenbau wird ermächtigt, das Statut des Instituts für Textilmaschinen zu erlassen.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1968

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

**Anordnung
über die Registrierung
von medizintechnischen Erzeugnissen**

vom 18. Januar 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II S. 641) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage aufgeführten medizintechnischen Erzeugnisse aus der Serienproduktion werden zur Registrierung in das Register für medizintechnische Erzeugnisse aufgerufen.

(2) Die Anträge zur Registrierung der in der Anlage zu Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse sind durch die Antragsberechtigten bis spätestens 31. März 1968 an den Sekretär der Zentralen Begutachtungskommission für Medizintechnik* einzureichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1968

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

I. V.: OMR Dr. Erl er
Stellvertreter des Ministers

* Büro der Zentralen Begutachtungskommission für Medizintechnik, 1055 Berlin, Greifswalder Str. 224